

Hinweise für die Trichinenprobennahme

A) Probennahme

Für die Trichinenuntersuchung sind grundsätzlich 2 Proben zu entnehmen:

- 1) aus einem Vorderlauf (Unterarmmuskulatur, Probenmenge mindestens 50 g) **und**
- 2) aus dem Zwerchfell oder der Zunge (Probenmenge mindestens 50 g)

[Als Orientierung für eine ausreichend große Probenmenge kann man sich merken, dass jede Teilprobe etwa hühnereigroß sein sollte].

Jedes untersuchungspflichtige Stück Schwarzwild ist mit **einer** Wildursprungsmarke zu kennzeichnen und für **jedes** Stück ist **ein** Wildursprungsschein auszufüllen (s. Auflage der Erlaubnis zur Trichinenprobennahme). Die Trichinenproben sind hygienisch zu verpacken und zu behandeln. D.h., die beiden Teilproben werden in einen Plastikbeutel (nicht Becher) gegeben und diesem Probenbeutel wird der korrekt ausgefüllte Wildursprungsschein (vierfach) in einer 2. Umverpackung hinzugefügt.

Die ordnungsgemäß entnommene Trichinenprobe befindet sich also in einer Tüte, die den Probenbeutel und den dazugehörenden Wildursprungsschein enthält.

Sollte bei dem betroffenen Stück Schwarzwild zusätzlich die Entnahme von KSP-Proben erforderlich sein bitte ich daran zu denken, dass in diesem Fall der Begleitschein für die Untersuchung auf Wildschweinepest zusätzlich auszufüllen ist. Dieser Begleitschein ist zusammen mit der Milz- und Schweißprobe in einer Tüte dem Trichinenprobenbeutel beizufügen.

Die Trichinenprobenbeutel sind unter Einhaltung der Kühlkette baldmöglichst in einen der aufgestellten Kühlbriefkästen (Bad Münstereifel, Blankenheim, Schleiden, Euskirchen und künftig auch Mechernich) einzuwerfen.

B) Dokumentation der Entnahmeberechtigung

In dem verbindlichen Muster des Wildursprungsscheines ist kein Raum für die Angabe der Personalien des Entnahmeberechtigten für die Trichinenprobe vorgesehen. Allein aus dem Unterschriftskürzel ist es jedoch häufig nicht möglich, die Personalien des Handelnden eindeutig zu erfassen. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Personalien (Name + Vorname) des Entnahmeberechtigten für die Trichinenprobe neben der Unterschrift -in Blockschrift- festzuhalten.

C) Abgabe der selbst entnommenen Trichinenproben

Die von den Jägern entnommenen Trichinenproben sind ausschließlich über die Kühlbriefkästen der Untersuchung zuzuführen, da die amtlichen Tierärzte die Trichinenuntersuchungen nicht mehr durchführen dürfen und auch keine Kenntnis über die aktuellen Entnahmeberechtigungen haben.

D) Beschlagnahmezeitraum (Verschweigefrist)

Die Kühlbriefkästen werden Montags, Mittwochs und Freitags (an Werktagen) in der Zeit von 5.30 - 7.00 Uhr geleert. Die Proben werden innerhalb von 2 Tagen nach der Leerung untersucht. Über das Wildbret kann ab 18.00 Uhr des Folgetages der maßgeblichen Leerung verfügt werden, soweit der Erleger nicht zuvor telefonisch von Mitarbeitern des Veterinärarnamtes informiert wurde.